

[+ Verweise](#)

Rehabilitierungsinteresse bei Fortsetzungsfeststellungsklage

VwGO § [113 I 4](#); BadWürttPG § [1](#)

Eine Polizeiverfügung, die auf Anregung des Betroffenen erlassen wird, um ihm die gerichtliche Klärung einer Rechtsfrage zu ermöglichen, hat regelmäßig keine diskriminierende Wirkung und führt nach ihrer Erledigung nicht zur Anerkennung eines Rehabilitierungsinteresses.

VGH Mannheim, *Urteil* vom 08.05.1989 - 1 S 722/88

Zum Sachverhalt:

Der Kl. wendet sich gegen eine polizeirechtliche Verfügung, mit der die Bekl. dem Kl. untersagt hat, seiner in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Daniela“ bekannt gewordenen 1960 geborenen, seit einem Autounfall im Jahre 1983 querschnittsgelähmten Patientin aktive Sterbehilfe zu leisten. Ende Mai/Anfang Juni 1987 unterrichtete der Kl. die Staatsanwaltschaft und die bekl. Stadt von seiner Absicht, seine Patientin, die unter ständigen qualvollen, medizinisch nicht zu lindernden Schmerzen leide und nur noch Kopf und Mund bewegen könne, an ein Infusionsgerät anzuschließen, damit sie mit der Zunge den Hebel von der Kammer mit Traubenzuckersaft auf die andere Kammer mit einer tödlich wirkenden Narkoselösung umstellen und ihrem Wunsch entsprechend aus dem Leben scheiden könne. Wegen der Gefahr einer erneuten strafrechtlichen Verfolgung nach § [216](#) StGB und der Entziehung der Approbation wolle er sich vorher um eine gerichtliche bzw. verfassungsgerichtliche Klärung bemühen. Sollten die Behörden seine Auffassung von der Straflosigkeit seines Vorhabens nicht teilen, bitte er, eine rechtsmittelfähige „vorbeugende Maßnahme zu treffen“. Nachdem der Kl. der Bekl. seine Erwägung mitgeteilt hatte, den erwünschten Beistand am 10. 6. 1987, gegen 15 Uhr, zu leisten, untersagte diese dem Kl. mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 10. 6. 1987, Sterbehilfe durch Vorrichtungen zu leisten, die es seiner Patientin ermöglichen, ihren Tod herbeizuführen, und drohte ihm für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 10000 DM an. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Die anschließende Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, hat aber mit dem nunmehr verfolgten Feststellungsbegehren keinen Erfolg.

Nach § [113 I 4](#) VwGO spricht das Gericht, wenn sich der Verwaltungsakt erledigt hat, auf Antrag aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kl. ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Zwar hat sich das an den Kl. gerichtete Verbot, seiner Patientin aktive Sterbehilfe zu leisten, durch deren Tod erledigt, so daß der im Berufungsverfahren gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag statthaft ist. Der Kl. besitzt jedoch kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Erforderlich ist die Darlegung eines schutzwürdigen Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art; entscheidend ist, daß die gerichtliche Feststellung geeignet ist, die Position des Kl. in

diesen Bereichen zu verbessern (BVerwGE 53, [134 \(137\)](#) und Kopp, VwGO, 7. Aufl., § 113 Rdnr. 57 m. w. Nachw.). In Konkretisierung dieses Grundsatzes bejaht die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VGH Mannheim, NJW 1984, [1832](#) m. w. Nachw.) ein berechtigtes Feststellungsinteresse, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht, wenn die begehrte Feststellung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erheblich ist oder wenn der Verwaltungsakt diskriminierende Wirkung hatte und der Kl. ein schutzwürdiges Rehabilitierungsinteresse besitzt. Unter den hier allein in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Wiederholungsgefahr und der Rehabilitierung ist ein Feststellungsinteresse nicht anzuerkennen.

Eine konkrete Gefahr, daß die Bekl. gegenüber dem Kl. in absehbarer Zukunft eine erneute Untersagungsverfügung erlassen wird, besteht nicht. Der Kl. hat nicht dargelegt, daß er im Zuständigkeitsbereich der Bekl. in einem gleichgelagerten Fall aktive Sterbehilfe leisten wolle. Die abstrakte Möglichkeit, daß der Kl. künftig unter denselben oder ähnlichen Voraussetzungen mit einer Bitte um aktive Sterbehilfe konfrontiert werden könnte, reicht nicht aus. Abgesehen davon ist es nach den Ausführungen des Vertreters der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Hinblick auf die Entscheidung des OLG München vom 31. 7. 1987 unwahrscheinlich, daß die Bekl. in einem vergleichbaren Fall erneut ordnungsbehördlich einschreiten wird.

Auf ein Rehabilitierungsinteresse kann der Kl. sein Feststellungsbegehren ebenfalls nicht stützen. Ein Rehabilitierungsinteresse ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG und des erkennenden VGH nur dann anzuerkennen, wenn der Kl. durch den Verwaltungsakt selbst, seine Begründung oder die Umstände seines Zustandekommens noch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in seiner Menschenwürde, seinem Persönlichkeitsrecht oder in seinem beruflichen oder gesellschaftlichen Ansehen objektiv erheblich beeinträchtigt ist und die abträglichen Nachwirkungen des erledigten Verwaltungsakts nur durch eine gerichtliche Sachentscheidung ausgeglichen werden können. Das Interesse, in einer erledigten Streitsache nachträglich eine Bestätigung der eigenen Rechtsansicht zu erlangen, das beeinträchtigte Rechtsgefühl und der Wunsch nach Genugtuung reichen dagegen allein nicht aus (BVerwGE 53, [134 \(138\)](#); VGH Mannheim, Urt. v. 8. 4. 1981 - 4 S 437/80; Urt. v. 24. 2. 1981 - 10 S 2412/80; Beschl. v. 5. 7. 1983 - 9 S 303/83 und Urt. v. 5. 2. 1986 - 1 S 2073/85, jew. m. w. Nachw.).

Nach diesen Grundsätzen besitzt der Kl. kein schutzwürdiges Rehabilitierungsinteresse. Die hierfür erforderliche objektiv erhebliche Beeinträchtigung des Kl. in einem der genannten Schutzgüter liegt nicht vor. Die polizeiliche Untersagung der aktiven Sterbehilfe hat keine diskriminierende Wirkung, da die Begründung allein auf eine Störung der öffentlichen Ordnung abstellt, eine strafrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens ausklammert und keinen ehrenrührigen Vorwurf gegenüber dem Kl. enthält, der ihn in seinem Ansehen in nennenswerter Weise beeinträchtigen könnte. Der nach Auffassung des Kl. weiterbe-



stehende Verdacht, etwas Polizeiwidriges geplant zu haben, stellt allein keine erhebliche persönliche Beeinträchtigung dar. Hiergegen sprechen bereits die in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Umstände, die zum Erlaß der erledigten Polizeiverfügung geführt haben. Mit der Mitteilung seines Vorhabens an die zuständige Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde hat der Kl. zum Ausdruck gebracht, daß er die Sterbehilfe nicht vor einer gerichtlichen Klärung der Straflosigkeit seines Vorhabens leisten wolle und daß eine

rechtliche Möglichkeit hierfür nur dann bestehe, wenn zuvor gegen ihn eine anfechtbare hoheitliche Maßnahme ergehe. Die auf seine Anregung erlassene Polizeiverfügung hatte daher auch für Außenstehende erkennbar eine lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung ohne diskriminierenden Charakter und war nicht geeignet, das Ansehen des Kl. in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Ein schutzwürdiges Interesse an einer Rehabilitierung besteht deshalb nicht. Das weiterbestehende Interesse des Kl. an der Klärung der einschlägigen Rechtsfragen reicht für ein Feststellungsinteresse nicht aus.

Ein Feststellungsinteresse ergibt sich schließlich auch nicht aus dem geltend gemachten Umstand, dem Kl. werde der Fall „Daniela“ in einem anhängigen berufsgerichtlichen Verfahren unabhängig davon zum Vorwurf gemacht, daß er vor der beabsichtigten Sterbehilfe die Rechtslage habe geklärt wissen wollen. Denn ein verwaltungsgerichtliches Feststellungsurteil wäre nicht geeignet, die rechtliche Position des Kl. im Verfahren vor dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe zu verbessern. Nach dem hier einschlägigen Art. 75 III des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 3. 1978 (BayGVBl 1978, 67) sind nur die entscheidungserheblichen tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren im berufsgerichtlichen Verfahren für das Berufsgericht bindend. Tatsächliche Feststellungen eines Verwaltungsgerichts werden von der Bindungswirkung also nicht erfaßt. Wegen Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist das Berufsgericht auch nicht an die rechtliche Beurteilung des erledigten Verwaltungsakts durch den Senat gebunden. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß eine verwaltungsgerichtliche Sachentscheidung für die zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens ermächtigte zuständige Berufsvertretung und die Regierung (Art. 66 I Kammergesetz) sowie das Berufsgericht und den Kl. von einem gewissen Interesse sein könnte. Dies reicht jedoch für das nach § [113 I 4 VwGO](#) erforderliche rechtlich geschützte Interesse nicht aus, weil sich sowohl die Verfahrensgegenstände als auch die Beurteilungsmaßstäbe wesentlich unterscheiden. Denn die Frage, ob dem Kl. wie jedem anderen Dritten die Hilfe bei einer Selbsttötung untersagt werden darf, ist nach § [1 BadWürttPG](#) unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, während vor dem Berufsgericht allein Verletzungen der Berufspflichten des Arztes verfolgt werden (Art. 55 I Kammergesetz).

Anm. d. Schriftltg.:

Das erstinstanzliche Urteil des VG Karlsruhe war in NJW 1988, [1536](#) abgedruckt.

NVwZ 1990, [378](#)